

## Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2016/17

---

### Herren-Regionalliga

1. Die Herren-Regionalliga des Spieljahres 2017/18 spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Herren-Regionalliga 2017/18 bewerben, haben bis zum 06.04.2017, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist), die amtlichen Meldeunterlagen (Formular „Meldungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga des NOFV im Spieljahr 2017/18“) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss einzureichen. Vereine, die sich nicht fristgerecht bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2017/18 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2017/18 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Der Tabellenplatz eins berechtigt zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen des DFB zur 3. Liga. Verzichtet dieser Verein bzw. erhält er keine Zulassung, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
5. Die Mannschaften, die die Plätze 17 und 18 belegen, steigen in die Oberliga ab.
6. Die Absteiger ergeben sich in Abhängigkeit des Aufstieges einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga sowie des Abstieges von Mannschaften aus dem NOFV-Bereich aus der 3. Liga in die Regionalliga.
  - a) Bei **einem** Aufsteiger in die 3. Liga:
    - Die Mannschaft, welche den Platz 18 belegt, steigt bei keinem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 17 und 18 belegen, steigen bei einem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 16, 17 und 18 belegen, steigen bei zwei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 15, 16, 17 und 18 belegen, steigen bei drei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
  - b) Bei **keinem** Aufsteiger in die 3. Liga:
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 17 und 18 belegen, steigen bei keinem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 16, 17 und 18 belegen, steigen bei einem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 15, 16, 17 und 18 belegen, steigen bei zwei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 14, 15, 16, 17 und 18 belegen, steigen bei drei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Oberliga ab.
7. Erklärt ein Verein, der für die NOFV-Regionalliga qualifiziert ist, seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga, so wird er gemäß Spielordnung § 5 Ziffer 5. in die NOFV-Oberliga eingegliedert.
8. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

## Herren-Oberliga

1. Die Herren-Oberliga des Spieljahres 2017/18 spielt in den Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit 16 Mannschaften.
2. Interessierte Vereine für die Zulassung zur NOFV-Regionalliga 2017/18 haben bis zum 06.04.2017, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist), die amtlichen Meldeunterlagen (Formular „Meldungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga des NOFV im Spieljahr 2017/18“) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss einzureichen. Vereine, die sich nicht fristgerecht bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2017/18 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2017/18 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Die Staffelsieger bzw. die nächstplatzierten zugelassenen aufstiegsberechtigten Vereine der NOFV-Oberliga Nord und Süd sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert.
5. Verzichtet ein Verein auf sein Aufstiegsrecht bzw. erhält er keine Zulassung, so geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten platzierten aufstiegsberechtigten Verein der jeweiligen Staffel über.
6. Die sechs Landesmeister bzw. nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine steigen bei entsprechender Meldung gemäß Punkt 11. in die Oberliga auf.
7. Die Absteiger ergeben sich in Abhängigkeit des Aufstieges einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga sowie des Abstieges von Mannschaften aus dem NOFV-Bereich aus der 3. Liga in die Regionalliga.
  - a) Bei **einem** Aufsteiger in die 3. Liga:
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen sowie der Unterlegene aus den Relegationsspielen der Oberliga-14., steigen bei keinem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen, steigen bei einem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen sowie der Unterlegene aus den Relegationsspielen der Oberliga-13., steigen bei zwei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 13, 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen, steigen bei drei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
  - b) Bei **keinem** Aufsteiger in die 3. Liga:
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen, steigen bei keinem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen sowie der Unterlegene aus den Relegationsspielen der Oberliga-13., steigen bei einem NOFV-Absteiger aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
    - Die Mannschaften, welche die Plätze 13, 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen, steigen bei zwei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.

- Die Mannschaften, welche die Plätze 13, 14, 15 und 16 in den beiden Oberliga-Staffeln belegen sowie der Unterlegene aus den Relegationsspielen der Oberliga-12., steigen bei drei NOFV-Absteigern aus der 3. Liga in die Landesverbände ab.
8. Erklärt ein Verein, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele bis zur Bestätigung der Staffeleinteilung durch das NOFV-Präsidium im Juni 2017 seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Oberliga oder erhält keine Zulassung, so wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel der Oberliga eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend. Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige Landesverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
  9. Wird die Stärke von 32 Mannschaften nicht erreicht (z.B. durch Abmeldungen von Mannschaften aus der Oberliga oder beim Verzicht des Aufstiegsrechts durch einen Landesverband), so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga im Spieljahr 2016/17, wobei die Tabellenletzten jeder Oberliga-Staffel grundsätzlich absteigen.  
Sollte danach noch immer die maximale Anzahl der Mannschaften (32) nicht erreicht werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Die Rangfolge, welcher Landesverband den Vorrang zur Meldung erhält, regelt sich nach den seniorenmitgliedsstärksten Landesverbänden lt. DFB-Mitgliederstatistik 2016.
  10. Zieht ein Verein oder mehrere Vereine nach dem in Ziffer 8. genannten Termin seine/ihre Oberligamannschaft/en zurück, so scheidet/en er/sie aus der Oberliga aus und es wird im folgenden Spieljahr mit entsprechend weniger Mannschaften gespielt.
  11. Vereine, die sich für die Herren-Oberliga 2017/18 bewerben, haben bis zum 06.04.2017, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist), die amtlichen Meldeunterlagen (Formular „Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Oberliga des NOFV im Spieljahr 2017/18“) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss einzureichen.  
Vereine, die sich nicht fristgerecht für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2017/18 bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2017/18 berechtigt und gelten als Absteiger des Spieljahres 2016/17.
  12. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.